



20.01.2011
KI/Er

**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Güterkraftverkehr**

R u n d s c h r e i b e n N r . 0 1 / 1 1

Umsetzung der EU-Mehrwertsteuererstattungsrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.12.2010 hat auf Referatsebene ein Gespräch zur Umsetzung der EU-Mehrwertsteuererstattungsrichtlinie stattgefunden.

Unsere Gesprächspartner aus dem BMF machten deutlich, dass das Ministerium auf europäischer Ebene, vor allem gegenüber der EU-Kommission, initiativ geworden ist, um auf die bekannt gewordenen Probleme hinzuweisen. Direkte Einwirkungsmöglichkeiten auf die Praxis der EU-Mitgliedsstaaten hat dagegen das deutsche Finanzministerium nicht. Zwar bestehen gute Gesprächskontakte auf Arbeitsebene, handeln kann jedoch nur die EU-Kommission, wenn die EU-Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt wird.

Als ein Handeln der Kommission wird seitens des BMF die Verlängerung der Antragsfrist betrachtet. In einigen Problemländern sei außerdem ein Vertreter der EU-Kommission vor Ort gewesen, um gemeinsam mit den zuständigen Behörden nach Lösungen zu suchen. Dies gilt insbesondere für die (Nicht-) Erstattungspraxis in Luxemburg und Probleme anderer Staaten. Nach den Erkenntnissen des Finanzministeriums seien die Probleme in Österreich und den Niederlanden mittlerweile überwunden.

Auch uns ist bekannt, dass einige EU-Staaten inzwischen ihre Erstattungspraxis verbessert haben. Speziell im Fall Österreichs scheint es jedoch noch Probleme mit Erstattungsanträgen aus dem Jahr 2009 zu geben. Wir haben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einzelne Unternehmen aufgrund der technischen Probleme einiger Mitgliedsstaaten 6-stellige Beträge als Außenstände hätten und dies ein ernstes Liquiditätsproblem darstelle.

Keine „Rückwärtskommunikation“ über das Anmeldeportal

Unternehmen, deren Mehrwertsteuererstattungsanträge im Ausland noch offen sind, sollten und können nicht gegenüber den deutschen Finanzbehörden intervenieren. Einziger Ansprechpartner, so unsere Gesprächspartner im Finanzministerium, ist der jeweilige Erstattungsstaat. Die von diesen Ländern teilweise an das deutsche Finanzportal (Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)) übermittelten Nachrichten können nicht über das „Anmeldeportal“ aufgrund fehlender und nicht vorgesehener Rückwärtskommunikation zugestellt werden. Dies sei in der einschlägigen EU-Richtlinie so geregelt. Auf deutscher Seite werden deshalb auch in Zukunft keinerlei programmtechnische Möglichkeiten geschaffen, eingehende Nachrichten von EU-Steuerverwaltungen an die Antragsteller in Deutschland weiterzugeben.

Deutsche Antragsteller, die bisher nichts von ihren Anträgen gehört haben, sollten sich deshalb direkt an die ausländischen Mehrwertsteuererstattungsstellen wenden und dabei eine Kopie des Eingangsbescheides, das

das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach Eingang der Anträge deutscher Antragsteller ausfertigt, mit einsenden.

Fristen beachten

Die Kopie des Eingangsbescheids des BZSt ist maßgeblich für die Wahrung von Fristen für die ordnungsgemäße Antragsstellung. Da der Antrag innerhalb von 15 Tagen durch das BZSt an die jeweiligen Mehrwertsteuererstattungsstellen der EU-Staaten weitergeleitet werden müssen, laufen auch nach Ansicht der Vertreter des deutschen Finanzministeriums spätestens nach 15 Tagen die einschlägigen Fristen, die u.a. eine Zinspflicht ausstehender Zahlungen begründen. Nach den Regelungen der Richtlinie haben Antragsteller Anspruch auf die Verzinsung ihrer Guthaben. Artikel 20 der EU-Richtlinie regelt, dass der „Mitgliedsstaat der Erstattung“ innerhalb eines 4-Monatszeitraums ab Eingang des Erstattungsantrags über den Antrag zu entscheiden hat. Nur für den Fall, das zusätzliche Informationen durch den „Mitgliedsstaat der Erstattung“ angefordert werden, kann sich diese Frist gemäß Artikel 21 um maximal 2 Monate verlängern. Danach entscheidet der Mitgliedsstaat über den Erstattungsanspruch. Gegen abschlägige Bescheide kann Einspruch eingelegt werden. Die „Preisfrage“ ist, wann ein Erstattungsantrag beim „Mitgliedsstaat der Erstattung“ als eingegangen gilt. Da deutsche Antragsteller über das deutsche elektronische Portal ihre Anträge stellen müssen, und diese Anträge spätestens nach 15 Tagen an den „Mitgliedsstaat der Erstattung“ übermittelt wurden, müssten unabhängig von technischen Problemen die entsprechenden Fristen aus der Richtlinie zugunsten deutscher Antragsteller spätestens nach 15 Tagen ab Antragseingangsdatum laufen.

Nicht bei den Unternehmen eingegangene elektronische Antragsbescheide

Vielen Antragstellern ist bis heute nicht bekannt, dass über das deutsche elektronische Portal durch „Mitgliedsstaaten der Erstattung“ Anfragen über zusätzliche Unterlagen oder gar Ablehnungsbescheide erteilt wurden. Wie bereits erwähnt, ist das BMF technisch nicht in der Lage und nach der Richtlinie nicht verpflichtet, zugegangene Informationen für die Antragsteller weiterzuleiten. Aufforderungen zu Übersendung von Unterlagen oder gar Ablehnungsbescheide sind den deutschen Antragstellern niemals, schon gar nicht rechtswirksam über das Anmeldeportal zugegangen. Das BMF hat allerdings den betroffenen EU-Staaten mitgeteilt, dass Bescheide und Anfragen nicht weitergeleitet wurden, so dass diese sich nicht auf den Zugang von Dokumenten berufen können.

Es muss also davon ausgegangen werden, dass sämtliche Bescheide, die über das elektronische Portal an deutsche Empfänger gerichtet wurden, im „elektronischen Nirwana“ verschwunden sind, weil einige Antragsstaaten das Verfahren nicht beherrschten/beherrschen. Antragsteller müssen deshalb, wenn sie ihre Ansprüche wahren wollen, auf der Grundlage des Eingangsbescheids ihres Antrags bei der BZSt bei den Erstattungsbehörden der jeweiligen Mitgliedsländer nachforschen. Sie sollten im Rahmen der Erstattungsfristen in der Richtlinie auf ihre Ansprüche hinweisen und auf entsprechender Verzinsung ihrer Ansprüche bestehen. Ein diesbezügliches Formschreiben fügen wir diesem Rundschreiben bei.

Weiterhin bitten wir Sie mitzuteilen, ob die Problemfälle in Luxemburg, anderen Beneluxstaaten sowie Österreich mittlerweile gelöst sind und sich „Bewegung“ zeigt. Speziell interessiert uns, ob Antragsteller entsprechende Verzugszinsen erhalten, weil die entsprechenden Antragsverfahren nicht innerhalb der genannten Fristen erledigt wurden, dies aber nicht zulasten der Betroffenen gehen darf.

Je nach Ausgang dieser Umfrage werden wir uns dann direkt an die EU-Kommission wenden, damit diese gegebenenfalls wegen einer Verletzung der Mehrwertsteuererstattungsrichtlinie gegen einzelne Mitgliedsstaaten vorgeht und sich möglichst verbindlich zu Zinserstattungsansprüchen der Antragsteller äußert.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**


(Klug)

Anlagen:

1. Musterschreiben
2. Verzeichnis der ausländischen Erstattungsbehörden